

**I. Nachtragssatzung
der Gemeinde Büdelsdorf
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 529) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 565) -jeweils in der derzeit gültigen Fassung- wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 22. Juni 1998 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. November 1995 erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. November 1995 wird wie folgt ergänzt:

25.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	50,00 DM
26.	Teilungsgenehmigungen	
	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene 10.000,00 DM des Vertragswertes oder des Verkehrswertes des Grundstücks bis zu einem Wert von 50.000,00 DM	50,00 DM
	mindestens	100,00 DM
	für den 50.000,00 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000,00 DM	20,00 DM
	für den 100.000,00 DM übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 200.000,00 DM	10,00 DM
	für den 200.000,00 DM übersteigenden Wert	5,00 DM
	höchstens	1.000,00 DM

Anmerkung zu Tarifstelle 26:

Ist ein Vertragswert in einem Vertrag nicht angegeben oder liegt kein Vertrag vor, ist die Verwaltungsgebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Vertragswert offensichtlich zu niedrig angesetzt ist.

Es ist der Vertragswert oder Verkehrswert des Teiles des Grundstücks zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig beschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist vom Wert des unbebauten Grundstücks auszugehen.

Anmerkung zu Tarifstelle 25 und 26:

Die Erteilung der Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB sowie des Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, daß die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelndorf, den 03. Juli 1998

S c h ü t t